

Richtlinien für die Vermietung von Alterswohnungen

1. Sinn und Zweck

Die Stadt Zug erstellt und vermietet Alterswohnungen. Sie stellt damit – ohne gesetzliche Verpflichtung – ihrer älteren Bevölkerung eine geeignete Wohnform zur Verfügung.

Die zweckmässig erstellten Wohnungen an gut erschlossenen Lagen sollen den Mieterinnen und Mietern die Führung eines eigenen Haushaltes bis ins hohe Alter mit begrenzter Unterstützung (Spitex) ermöglichen.

2. Aufnahmebedingungen

Für die Aufnahme in eine Alterswohnung gelten folgende Kriterien:

- 2.1. Die Mieterinnen/Mieter erfüllen mindestens das 65. Lebensjahr.
- 2.2. Der Wohnsitz in der Stadt Zug besteht zum Zeitpunkt des Mietantritts seit mindestens zehn Jahren. Ausnahme: Der Wohnsitz und Lebensmittelpunkt der Bewerberin/des Bewerbers bestand während insgesamt mindestens zwanzig Jahren in der Stadt Zug.
- 2.3. Die Fähigkeit und der Wille einen eigenen Haushalt zu führen ist gegeben.
- 2.4. Das Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit entscheidet über Ausnahmen, wenn im Rahmen der vorliegenden Richtlinien keine Nachfrage besteht. Die Zuteilung richtet sich in diesen Fällen nach den Kriterien gemäss Ziff. 4.1.

3. Aufnahmeverfahren

- 3.1. Interessierte Personen bewerben sich mit dem Anmeldeformular bei der Fachstelle Alter und Gesundheit. Anmeldungen sind ab dem 65. Altersjahr möglich.
- 3.2. Die Anmeldungen werden nach Dringlichkeit und gewünschtem Mietbeginn mit einer Anmeldeliste erfasst.
- 3.3. Die Fachstelle Alter und Gesundheit bietet den angemeldeten Personen freie Wohnungen an.

4. Wohnungszuteilung

- 4.1. Das Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit entscheidet die Wohnungszuteilung in der Reihenfolge der nachfolgenden Kriterien:
 - 4.1.1 gesundheitliche und soziale Dringlichkeit
 - 4.1.2 Eingang Anmeldungen
 - 4.1.3 Alter
 - 4.1.4 Jahre wohnhaft in Zug
- 4.2. Die Bewerber/innen werden schriftlich über den Entscheid informiert. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- 4.3. 3½-Zimmerwohnungen werden nur zwei oder mehreren Personen zugeteilt. Stirbt eine Mitbewohnerin/ein Mitbewohner oder zieht weg, wird mit der verbleibenden Person besprochen, ob ein Umzug in eine kleinere Wohnung möglich ist.

5. Vermietung

- 5.1. Die Wohnungen werden unmöbliert vermietet.
- 5.2. Der Mietvertrag regelt die detaillierten Bedingungen des Mietverhältnisses und wird durch eine von der Stadt Zug beauftragte Liegenschaftsverwaltung oder die Abteilung Immobilien der Stadt Zug abgeschlossen.
- 5.3. Mietzinslisten der Fachstelle Alter und Gesundheit geben Auskunft über die aktuellen Mietzinse, Nebenkosten und zu leistende Depots.
- 5.4. Ein Teil der Wohnungen werden im Rahmen des Wohnraumförderungsgesetzes, WFG, des Kantons unterstützt.

6. Haustiere

Das Mitbringen von Haustieren in die Alterswohnung bedarf einer Bewilligung der zuständigen Liegenschaftsverwaltung. Die Bewilligung kann an Bedingungen geknüpft werden.

7. Inkrafttreten, Rechtsweg

Diese Richtlinien wurden vom Stadtrat beschlossen an der Sitzung vom 24. September 2013 und treten per sofort in Kraft.

Zug, 24. September 2013